Merkblatt zur Einführung der Anzeigepflicht durch das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zum 1. Juni 2012

Eine Dienstleistung des BGL und seiner Landesverbände.

Inhalt

1. Zusammenfassung 1
2. Fragen und Antworten rund um das neue Anzeigeverfahren für nichtgefährliche Abfälle 2
3. Formblätter zur Antragstellung nach § 53 KrWG 12
4. Liste der zuständigen Behörden 20
5. Zusammenstellung der betreffenden Regelungen des KrWG 24
6. Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) 28

1. Zusammenfassung

Die Abfallwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland hat sich in den letzten 40 Jahren erheblich gewandelt.
Zu Beginn standen mit dem „ersten“ Abfallgesetz von 1972 sowie dem „überarbeiteten“ Abfallgesetz von 1985 noch Regelungen über Deponietechnik im Vordergrund. Schlagwörter wie „Giftmülldeponien“ waren damals in aller Munde. Mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) von 1997 nahm das deutsche Abfallrecht erstmals eine neue Richtung. Der Verwertungsgedanke von Abfällen stand zunehmend im Vordergrund. Deponien waren dann seit Juni 2005 kein Thema mehr, weil das Ablagern von Abfällen verboten wurde und Hausmüllabfälle seitdem verbrannt werden mussten.

Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das zum 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist, wird zum einen der Recycling- und Wiederverwendungsgedanke noch weiter in den Vordergrund gerückt. Schließlich sind die meisten Abfälle wertvolle Rohstoffe. Der deutsche Gesetzgeber musste die EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle) in deutsches Recht umsetzen. Er hat aber zahlreiche ergänzende Regelungen vorgenommen, wie etwa die Neuregelungen in Zusammenhang mit der Anzeigepflicht von Unternehmen, die nichtgefährliche Abfälle befördern.

Somit bestehen seit dem 1. Juni 2012 in Deutschland zwei „Erlaubnisformen“ für Abfalltransporte nebeneinander: Die Beförderungserlaubnis für die Beförderung gefährlicher Abfälle zur Verwertung und das Anzeigeverfahren für alle Abfälle zur Beseitigung sowie für alle nichtgefährlichen Abfälle.

Leider hat sich gezeigt, dass bis zur Einführung der neuen Regelung noch umfassende Unstimmigkeiten bei den Behörden bestanden. So war noch wenige Tage vor Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) noch unklar, auf welchem Formular die Anzeige zu erstatten ist. Ebenso war vielfach nicht bekannt, welche Behörden in den Bundesländern zuständig sind!

Das vorliegende Merkblatt wurde erarbeitet, um das deutsche Transportgewerbe bei seiner Verpflichtung zur Abgabe der Anzeige nach § 53 KrWG zu unterstützen. Sie finden nachfolgend eine Auflistung der wichtigsten Fragen sowie eine Erläuterung zum Ausfüllen des Anzeigeformulars.

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.

Breitenbachstraße 1 ● D 60487 Frankfurt/Main ● www.bgl-ev.de

2. Fragen und Antworten rund um das neue Anzeigeverfahren für nichtgefährliche Abfälle

1	Was sind **nicht-gefährliche** Abfälle?	Dies regelt die Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Diese enthält eine Auflistung aller Abfälle. Abfälle, die kein Sternchen („ * “) haben, sind nicht gefährlich. Das sind solche Abfälle, die angezeigt werden müssen. Meistens handelt es sich hierbei um Pappe und Kartonagen sowie Verpackungen aus Plastik, die für den Kunden zurückgenommen werden. Die AVV finden Sie im Kapitel 6.
2	Was sind **gefährliche** Abfälle?	Dies regelt die Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Diese enthält eine Auflistung aller Abfälle. Abfälle, die ein Sternchen („ * “) haben, sind gefährlich. Hier reicht ein Anzeigeverfahren nicht mehr aus. Für die Beförderung ist eine Beförderungserlaubnis oder ein Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb notwendig. Die AVV finden Sie im Kapitel 6.
3	**Ab wann** gilt die Anzeigepflicht?	Für gewerbsmäßige Beförderer und Sammler von Abfällen bereits ab 1. Juni 2012, also mit Inkrafttreten des KrWG. Für den „Werksverkehr“ *(„Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“)* gilt eine Übergangsfrist für die Anzeige bis zum 1. Juni 2014.
4	**Muss ich** die Beförderung nichtgefährlicher Abfälle **anzeigen**?	Dies lässt sich einfach anhand des folgenden Diagramms erklären. Beachten Sie bitte die unterschiedlichen Stichtage! 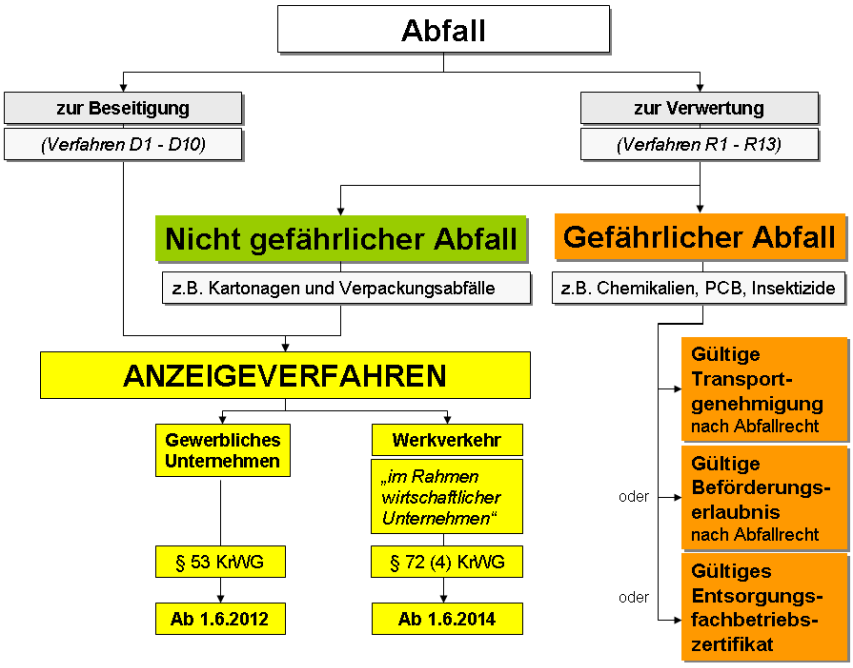
5	Was ist **„gewerbsmäßig“?**	Dies definieren die Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 18. Mai 2012: Der Begriff „gewerbsmäßig“ trägt dem bisherigen deutschen Rechtsverständnis des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der Transportgenehmigungsverordnung Rechung. Hierunter sind solche Unternehmen zu subsumieren, deren **Unternehmenszweck ganz oder teilweise im entgeltlichen Sammeln oder Befördern von Abfällen für Dritte** besteht. Das gewerbsmäßige Sammeln oder Befördern von Abfällen für Dritte setzt eine **auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch den Transport von Abfällen gerichtet** ist.

6	Was ist **„im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“**?	Dies definieren die Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 18. Mai 2012: Der Begriff „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ hingegen ist dem erweiterten EU-rechtlichen Begriffsverständnis geschuldet. Zu dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit hat der EuGH (Urteil vom 9. Juni 2005, Rs. C-270/03) entschieden, dass die **gewerbsmäßige Abfallbeförderung nicht nur den erfasst, der im Rahmen seines Gewerbes als Transportunternehmer von Dritten erzeugte Abfälle befördert**, sich also auf die Abfallbeförderung spezialisiert hat, **sondern auch den, der, ohne das Gewerbe des Transportunternehmers auszuüben, im Rahmen einer anderweitigen gewerblichen Tätigkeit von ihm selbst erzeugte Abfälle befördert**. Allerdings schränkt der EuGH in seinem oben genannten Urteil den Gewerbsmäßigkeitsbegriff dahingehend ein, dass die Abfallbeförderung zumindest eine gewöhnliche und regelmäßige Tätigkeit des Unternehmens darstellen muss, ohne jedoch weiter konkretisierende Kriterien vorzugeben. Die in Abschnitt IV 5 der ehemaligen Musterverwaltungsvorschrift zur Durchführung der § 25 Abs. 2, §§ 42 bis 47, §§ 49 und 51 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung enthaltenen Hinweise zur Auslegung der Begriffe „gewerbsmäßig“ und „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ können als Auslegungshilfe herangezogen werden.
7	Was ist ein **„Sammler“?**	Dies definieren die Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 18. Mai 2012: Sammler von Abfällen führen Sammlungen im Sinne des § 3 Abs. 15 KrWG durch, betreiben somit nach der Definition der „Sammlung“ das „Einsammeln“ von Abfällen einschließlich – also nicht zwingend verbunden mit – einer vorläufigen Lagerung oder Sortierung der Abfälle zum Zwecke der Beförderung der Abfälle. Eine Sammlung von Abfällen geschieht im Wege des Holsystems, bei dem ein Beförderer die Abfälle abholt bzw. befördert oder im Wege des Bringsystems, bei dem Abfälle von Abfallerzeugern persönlich oder in deren Auftrag zu einem Sammelplatz des Sammlers gebracht werden. Im Rahmen der Anzeigepflicht bzw. Erlaubnispflicht nach den §§ 53 und 54 KrWG wird allerdings bei dem zuletzt genannten Sammeln im Bringsystem eine teleologische Reduktion notwendig, denn bei einer Auslegung nach dem reinen Wortlaut wären alle Abfallbehandlungsanlagen, die Abfälle im Bringsystem annehmen, auch Sammler im Sinne der §§ 53 und 54 KrWG. Dieses Ergebnis würde jedoch zu einer aus Überwachungsgesichtspunkten nicht erforderlichen Ausdehnung der Anzeige- und Erlaubnispflicht führen und dem EU-rechtlich geprägten Zweck der Vorschriften widersprechen. Die §§ 53 und 54 KrWG dienen ausweislich der Gesetzesbegründung der Umsetzung der EU-rechtlichen Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie, insbesondere des Art. 26 AbfRRL. Hiernach sind nur solche Tätigkeiten eines Sammlers als registrierungsbedürftig anzusehen, die nicht einer Genehmigungspflicht nach Art. 23 AbfRRL unterfallen. Nach Art. 23 AbfRRL müssen alle Abfallbehandlungsanlagen durch die Mitgliedstaaten einer Genehmigungspflicht unterworfen werden. Hieraus lässt sich ableiten, dass in diesem spezifischen Fall dem abfallrechtlichen Überwachungsbedürfnis einer nach Abfall- bzw. Immissionsschutzrecht genehmigten Abfallbehandlungsanlage bereits hinreichend Rechnung getragen ist, so dass es einer zusätzlichen Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht als Sammler im Bringsystem nach den §§ 53 und 54 KrWG nicht mehr bedarf. Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand ist daher keine Tätigkeit eines Sammlers von Abfällen ersichtlich, die nicht zugleich auch eine Beförderung der Abfälle umfasst. Dies schließt aber nicht aus, dass es solche Fälle in der Praxis geben kann. Allerdings können Sammler und Beförderer zugleich auch Händler sein, wenn sie die Abfälle nach Annahme in eigenem Namen weiterveräußern.

8	Was ist ein **„Makler“?**	Dies präzisieren die Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 18. Mai 2012: Der Begriff „sorgen für“ im Sinne der Legaldefinition des § 3 Abs. 13 KrWG ist gleichbedeutend mit dem Begriff „vermitteln“ des bisherigen § 50 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG und bringt zum Ausdruck, dass durch die Tätigkeit des Maklers für Dritte die jeweiligen Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen ermöglicht und gefördert werden. Somit ist Makler nur derjenige, der Nachfrager und Anbieter von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen zu einem nur zwischen diesen Personen abgeschlossenen Vertrag zusammenführt. Eine Erweiterung gegenüber dem bisherigen Recht („Vermitteln von Verbringungen“) ergibt sich allerdings daraus, dass nunmehr das Sorgen für alle „Abfallbewirtschaftungstätigkeiten“ unter die Maklerdefinition fällt. Zwar umfasste auch schon die bisherige Genehmigung zum Vermitteln von „Verbringungen“ nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG die Vermittlung der Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, aber die Reichweite des Begriffs „Abfallbewirtschaftung“ nach § 3 Abs. 14 KrWG ist weiter und umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden.
9	Was ist ein **„Händler“?**	Dies präzisieren die Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 18. Mai 2012: Händler von Abfällen sind nach § 3 Abs. 12 KrWG alle Personen, die in eigener Verantwortung Abfälle erwerben und weiterveräußern, wobei unerheblich ist, ob diese Personen im Verlauf der Tätigkeit die Sachherrschaft an den Abfällen erlangen oder nicht. Ob der Abfall einen positiven Marktwert hat, spielt für die Händlerdefinition keine Rolle. Händler können auch Personen sein, die Abfälle mit negativem Marktwert übernehmen und weitergeben. Die Händlereigenschaft kann also auch dann vorliegen, wenn die Person bei der Übernahme der Abfälle von ihrem Vorbesitzer ein Entgelt erhält und bei ihrer Weitergabe ihrem Empfänger ein Entgelt für die Entsorgung bzw. Veranlassung der Entsorgung zahlt. Für die Händlerdefinition ist aber entscheidend, dass der Händler die Abfälle ohne Änderung ihrer Natur weitergibt, also nicht zum Zweiterzeuger von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 8 Nr. 2 KrWG wird. Folglich kann der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage, der außer der Vorbehandlung der Abfälle auch die weitere Entsorgung der Abfälle nach Abschluss der Vorbehandlung eigenverantwortlich übernimmt, kein Händler von Abfällen sein. Händler von Abfällen sind Personen auch dann, wenn sie an den Abfällen selbst Sachherrschaft erlangen. Folglich können Beförderer zugleich auch Händler von Abfällen sein, wenn sie die Abfälle nicht nur befördern, sondern in eigener Verantwortung weiterveräußern.
11	**Wo** kann ich die Beförderung nichtgefährlicher Abfälle **anzeigen**?	Dies regelt § 53 Abs. 1 S. 2 KrWG: „Die zuständige Landesbehörde, in der das Unternehmen seinen Hauptsitz hat“. Zumeist ist dies der Kreis oder die Bezirksregierung, je nach Bundesland. Eine spezifische Länderaufstellung finden Sie in Kapitel 5.
12	Bekomme ich einen **Nachweis**, dass ich eine Anzeige abgegeben habe?	§ 53 Abs. 1 S. 2 KrWG schreibt vor, dass die zuständige Behörde die Anzeige „unverzüglich schriftlich“ bestätigt. Es besteht also ein Rechtsanspruch des Unternehmers hierauf! Einen solchen Nachweis verlangen die Verlader seit Längerem. Die Behörden argumentierten leider, dass das KrWG erst zum 1.6.2012 gilt – und erteilten vorher keine Bestätigung.

13	Unser Unternehmen befördert von der BefErlV[1] **freigestellte Abfälle**. Sind diese **anzeigepflichtig?**	Ja, dies präzisieren die Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 18. Mai 2012: Unter die Anzeigepflicht fallen auch die durch § 1 Abs. 2 Satz 1 BefErlV von der Erlaubnis freigestellten Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, die vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden sowie die durch § 1 Abs. 2 Satz 3 BefErlV von der Erlaubnis freigestellten Sammler und Beförderer von Altfahrzeugen im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeug-Verordnung. Anzeigepflichtig sind auch alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie von Altbatterien. § 2 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und § 1 Abs. 3 des Batteriegesetzes erklären insoweit nur § 54 KrWG (Erlaubnispflicht) für nicht anwendbar. Das bedeutet, dass die Anzeigepflicht des § 53 Abs. 1 KrWG für den genannten Personenkreis zur Anwendung kommt.
14	Warum müssen **gefährliche Abfälle angezeigt** werden?	§ 18 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 72 Abs.2 KrWG schreibt vor, dass ***gewerbliche Sammlungen* spätestens bis zum 31. August 2012 angezeigt** werden müssen. Diese können auch gefährliche Abfälle beinhalten. Diese Form der Anzeige ist völlig unabhängig von der Anzeige für das Befördern, Sammeln, Handeln und Makeln von Abfällen nach § 53 KrWG zu sehen – es wird lediglich das gleiche Formblatt benutzt. Hinweis: Das Anzeigen des Einsammelns gefährlicher Abfälle ersetzt natürlich nicht das Erfordernis einer Beförderungserlaubnis (resp. Transportgenehmigung und/oder Entsorgungsfachbetriebszertifikat)!
15	Welches **Formular** soll ich verwenden?	Im KrWG selbst gibt es kein Formular hierzu. Eine formlose Anzeige, z.B. als normaler Brief, würde grundsätzlich ausreichen. Dennoch hat der Bund mit den Ländern einen ersten Formularentwurf erarbeitet. Aber selbst hier streiten sich die Länder über die Inhalte und den Umfang der erhobenen Daten. Während einige Behörden nur wenige Informationen erfassen möchten, gibt es andere, die an jedem kleinen Detail interessiert sind. Einige Behörden haben zudem bereits ihre eigenen –abweichenden- Vordrucke entwickelt. Diese Praxis wird möglicherweise zu Problemen führen. Es zeichnet sich ab, dass jedes Bundesland eigene, abweichende Formulare für die Anzeige entwickeln.
16	Wann muss der **Schulungsnachweis** bei der Beförderung nichtgefährlicher Abfälle erbracht werden?	Dies ist im KrWG nicht geregelt. Derzeit laufen Gespräche zwischen BGL und BMU. Es zeichnet sich ab, dass die Schulungsnachweise nur auf ausdrücklichem Verlangen durch die zuständige Behörde vorgelegt werden müssen. Das bedeutet, dass momentan bei der Anzeige bei der zuständigen Behörde kein Schulungsnachweis beigelegt werden muss! Die Behörden können diese Nachweise aber jederzeit nachfordern. Ein Schulungscurriculum wird derzeit erarbeitet.
17	Unser Unternehmen verfügt über eine **Transportgenehmigung** (bzw. Beförderungserlaubnis). Müssen wir zum 1. 6. die Beförderung nichtgefährlicher Abfälle **anzeigen**?	Nein. Das regelt § 53 Abs. 1 S. 1 KrWG. Unternehmen, die bereits über eine Beförderungserlaubnis (bzw. eine gültige Transportgenehmigung nach altem Recht [§ 49 KrW-/AbfG]) verfügen, müssen nicht auch noch zusätzlich eine Anzeige abgeben.

[1] Beförderungserlaubnis-Verordnung

18	Unser Unternehmen befördert **Abfälle zur Beseitigung** und verfügt bereits über eine **Transportgenehmigung.** . Müssen wir zum 1. 6. die Beförderung nichtgefährlicher Abfälle **anzeigen**?	Nein, die Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 18. Mai 2012 sagen hierzu: Für die bislang genehmigungsbedürftige und nach neuer Rechtslage nicht mehr erlaubnis-, sondern nur noch anzeigepflichtige Sammlung und Beförderung nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung gilt, dass während des Geltungszeitraumes der Transportgenehmigung keine Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG erforderlich ist. Das bedeutet, sofern die Genehmigung unbefristet ist, ist keine Anzeige notwendig. Soweit aber die Genehmigung befristet ist und der Sammler bzw. Beförderer seine Tätigkeit im bisherigen Umfang fortsetzen möchte, ist nach Ablauf der Befristung eine Anzeige erforderlich.
19	Unser Unternehmen ist **Entsorgungsfachbetrieb**. Müssen wir die Beförderung nichtgefährlicher Abfälle **anzeigen**?	Ja. Zugegebener Maßen erscheint diese Antwort zunächst unlogisch - schließlich haben die Entsorgungsfachbetriebe die entsprechende Zertifizierung sogar für gefährliche Abfälle. Allerdings ist die Systematik des europäischen Rechts zu beachten. Während der deutsche Gesetzgeber bei der Beförderungserlaubnis einen gewissen Spielraum hatte, musste er sich beim Anzeigeverfahren an die Vorgaben des Art. 26 der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle) halten. Diese Regelung gibt vor, dass in jedem Fall eine Anzeige bei der zuständigen Behörde erfolgen muss. Die Entsorgergemeinschaft bzw. die Zertifizierungsgesellschaft sitzen aber in den wenigsten Fällen am Sitz des Entsorgungsfachbetriebes. Die Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 18. Mai 2012 sagen hierzu: Entsorgungsfachbetriebe bedürfen, soweit sie für die jeweilige Tätigkeit zertifiziert sind, gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG keiner Erlaubnis, auch wenn sie gefährliche Abfälle sammeln, befördern bzw. diese handeln oder makeln. Die Freistellung von der Erlaubnispflicht entbindet diese aber nicht von der Anzeigepflicht nach § 53 Abs. 1 KrWG. Dies ergibt sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut des § 53 Abs. 1 KrWG („es sei denn der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG“). Allerdings hat die zuständige Behörde im Lichte des Art. 26 Satz 2 AbfRRL die Möglichkeit, eine bereits nach § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG erfolgte Anzeige als Anzeige im Sinne des § 53 Absatz 1 KrWG anzuerkennen. Sollte die zuständige Behörde es im Einzelfall für erforderlich halten gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG Unterlagen über Sach- und Fachkunde nachzufordern, ist ein im Rahmen der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb anerkannter Sachkundelehrgang in jedem Fall als Fachkundenachweis anzuerkennen. Daraus wird empfohlen, dass jeder Entsorgungsfachbetrieb eigenständig für nichtgefährliche Abfälle eine Anzeige abgibt. Es ist durchaus möglich, dass andere Behörden dies wiederum anders sehen!
20	Besteht eine **Mitführungspflicht** bzgl. der Bestätigung der Anzeige im Fahrzeug?	Nein. Hierzu bestehen derzeit keine Vorgaben im KrWG. Dies ist in der Praxis allerdings sinnvoll.
21	Brauchen wir beim Transport nichtgefährlicher Abfälle ein **A-Schild**?	Ja. Seit 1. Juni 2012 ist für den Transport sämtlicher Abfälle die Kennzeichnung mit A-Schildern erforderlich. Die bisherige Unterscheidung in Abfall zur Beseitigung und Verwertung ist entfallen.

22	Muss das **A-Schild abgeklappt** werden, wenn keine Abfälle befördert werden?	Nein. Eine solche Regelung sieht das KrWG nicht vor. Deswegen dürfen auch starre A-Schilder angebracht werden. Manchmal werden hier seitens der Kontrollbehörden, fälschlicherweise, die entsprechenden gefahrgutrechtlichen Regelungen des ADR angewandt.
23	Wir sind **Entsorgungsfachbetrieb**. Brauchen wir **A-Schilder**?	Ja. Seit 1. Juni 2012 ist für den Transport sämtlicher Abfälle die Kennzeichnung mit A-Schildern erforderlich. Die bisherige Praxis der ‚Freistellung' der Kennzeichnungspflicht ist entfallen!
24	**Wo** bekomme ich die **A-Schilder**?	Beispielsweise bei den meisten Straßenverkehrsgenossenschaften (SVG'en) oder aber im Internet. Derzeit existieren schon Lieferprobleme. Da den Behörden bekannt ist, dass die Umrüstung der Fahrzeuge jedoch eine gewisse Zeitspanne in Anspruch nimmt und es bei der Vielzahl von Fahrzeugen auch zu Engpässen bei der Lieferung entsprechender Schilder kommen kann, empfiehlt das gemeinsame Arbeitspapier der Länder (Vollzugshinweise), bei Entsorgungsfachbetrieben von einer Ahndung bis zum 1. September 2012 abzusehen.
25	Soll ich **klappbare** oder **starre A-Schilder** kaufen?	Hier empfiehlt sich der Erwerb von klappbaren A-Schildern. Das A-Schild muss bei einer Leerfahrt zwar nicht zugeklappt werden, kann also offen bleiben. Hier gibt es Situationen (z.B. Fahrten im Ausland, etc.), die das Zuklappen als bessere Variante empfehlen. Der Kostenunterschied ist nur gering.
26	Wie muss das **A-Schild aussehen**?	Hier verweist § 53 KrWG auf § 10 AbfVerbrG. 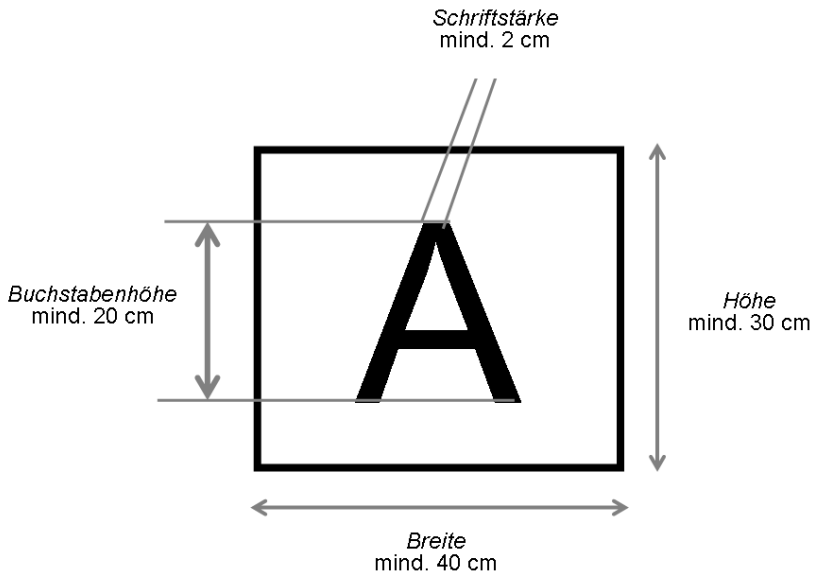 Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, müssen mit zwei rechteckigen <u>rückstrahlenden</u> weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und mindestens 30 Zentimetern Höhe versehen sein. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke zwei Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln haben der Beförderer und die den Transport unmittelbar durchführende Person zu sorgen. Bitte beachten Sie, dass die Warntafeln retroreflektierend (also rückstrahlend) sein müssen. Eine Selbstanfertigung scheidet somit weitestgehend aus!

27	Gibt es Vorgaben zur **Anbringung der A-Schilder**?	Ja. Das regelt § 55 KrWG. Die A-Schilder müssen vor Antritt der Fahrt (dieser Passus ist neu!) vorne und hinten am Fahrzeug angebracht werden. Handelt es sich um einen Anhänger, so muss am Heck des Zugfahrzeuges kein A-Schild angebracht sein. Ebenso sind die früheren Vorgaben des § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG entfallen: Danach musste das A-Schild maximal 1,50m senkrecht über der Fahrbahnkante angebracht sein. Somit steht es dem Unternehmer künftig frei, wo genau er seine A-Schilder am Fahrzeug anbringt.
28	Darf ich für die Beförderung **gefährlicher** Abfälle einen **Subunternehmer** einsetzen?	Ja, aber das beauftragte Unternehmen braucht ab 1. Juni 2012 ebenso eine eigene Beförderungserlaubnis. Die bisherige ‚Praxis' der Beauftragung von Subunternehmern ohne eigene Transportgenehmigung (bisher nach § 5 TgV) ist nicht zulässig!
29	Darf ich für die Beförderung **nichtgefährlicher** Abfälle einen **Subunternehmer** einsetzen?	Ja, wenn dieser die Tätigkeit entsprechend angezeigt hat. Die Beauftragung eines Subunternehmers ohne eine solche Anzeige sieht das KrWG nicht vor. Es laufen derzeit Gespräche zwischen BMU und BGL, eine solche Möglichkeit zuzulassen. Diese soll sich aber nur auf Notfallsituationen beziehen.
30	Wir sind ein **Umzugsunternehmen** und nehmen beschädigte Kartons wieder mit. Müssen unsere Lkw auch mit A-Schildern gekennzeichnet sein?	Ja. Das regelt § 55 Abs. 1 KrWG. *„Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln gemäß Satz 3 zu versehen (A-Schilder). Satz 1 gilt nicht für Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern."* Nach dieser Regelung betrifft die Kennzeichnungspflicht auch die Rücknahme von Kartons und Verpackungen. Hier ist der Gesetzestext eindeutig. Allerdings sieht die amtliche Begründung zum Gesetz in § 55 KrWG eindeutig Ausnahmen für • Dienstleister oder Handwerker, welche die im Rahmen ihrer Leistungen anfallenden eigenen Abfälle oder die Abfälle ihrer Kunden befördern, • für den Lebensmitteleinzelhandel, der im Rahmen der Pfandpflicht und zur Vermeidung von Leerfahrten gebrauchte Getränkeeinwegverpackungen zu zentralen Zähl- oder Sammelstellen transportiert sowie • für Industriebetriebe, die ihre eigenen Abfälle befördern, vor. Dies ergibt sich aber nicht aus dem Gesetzestext! Den vollständigen Text der amtlichen Begründung finden Sie in Kap. 5. Das KrWG sieht ebenso zwar die Möglichkeit einer „Kennzeichnungsausnahmeverordnung" vor. Die Verordnung ist aber noch nicht in Sicht. Der BGL hat aber das BMU auf diese Problematik hingewiesen.

31	Was ist mit **ausländischen Unternehmen**?	Hierzu ist zu unterscheiden, ob eine Anzeige abgegeben werden soll oder eine Beförderungserlaubnis erteilt werden soll: a) Anzeige: hier gilt § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Länder. Zuständig ist hiernach die Behörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. *Beispiel: Ein niederländischer Beförderer hat keine Niederlassung in Deutschland und befördert Abfälle von den Niederlanden nach Deutschland; geplanter erster Grenzübertritt ist in Aachen; dann ist die Anzeige an die nach nordrhein-westfälischem Landesrecht zuständige Landesbehörde zu richten.* b) *Beförderungserlaubnis: Zuständig ist die* Einheitliche Stelle in den Bundesländern, vgl. § 54 Abs. 6 KrWG i.V.m. § 71a VwVfG der Länder.
32	Wir beliefern einen **Lebensmitteldiscounter** und nehmen Kartons und Verpackungen wieder mit. Müssen unsere Lkw auch mit A-Schildern gekennzeichnet sein?	Ja. Das regelt § 55 Abs. 1 KrWG. *„Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln gemäß Satz 3 zu versehen (A-Schilder). Satz 1 gilt nicht für Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern."* Nach dieser Regelung betrifft die Kennzeichnungspflicht auch die Rücknahme von Kartons und Verpackungen. Hier ist der Gesetzestext eindeutig. Allerdings sieht die amtliche Begründung zum Gesetz in § 55 KrWG eindeutig Ausnahmen für • Dienstleister oder Handwerker, welche die im Rahmen ihrer Leistungen anfallenden eigenen Abfälle oder die Abfälle ihrer Kunden befördern, • für den Lebensmitteleinzelhandel, der im Rahmen der Pfandpflicht und zur Vermeidung von Leerfahrten gebrauchte Getränkeeinwegverpackungen zu zentralen Zähl- oder Sammelstellen transportiert sowie • für Industriebetriebe, die ihre eigenen Abfälle befördern, vor. Dies ergibt sich aber nicht aus dem Gesetzestext! Den vollständigen Text der amtlichen Begründung finden Sie in Kap. 5. Das KrWG sieht ebenso zwar die Möglichkeit einer „Kennzeichnungsausnahmeverordnung" vor. Die Verordnung ist aber noch nicht in Sicht. Der BGL hat aber das BMU auf diese Problematik hingewiesen.
33	Was muss ein **Abfallhändler** bzw. **Abfallmakler** veranlassen?	Für diese beiden Tätigkeitsbereiche gelten die Vorgaben entsprechend. Somit ist das Handeln und Makeln mit gefährlichen Abfällen erlaubnispflichtig, das Handeln und Makeln mit nichtgefährlichen Abfällen ist anzeigepflichtig.
34	Wir nehmen bei unserem Kunden die **Verpackungen wieder zurück**. Was müssen wir veranlassen?	Bei den Verpackungen aus Papier und Pappe handelt es sich um nicht gefährlichen Abfall (Schlüsselnummer 15 01 01). Hier ist vor Transportdurchführung eine Anzeige bei der zuständigen Behörde abzugeben. Beim Transport ist das Fahrzeug mit den A-Schildern zu kennzeichnen.
35	Muss die Behörde mir eine **Beförderernummer** zuteilen, wenn ich nichtgefährliche Abfälle befördere?	Dies regelt die Nachweisverordnung (NachwV). Dort heißt es in § 28 Absatz 1: *„Die zur Führung von Nachweisen und Registern erforderlichen Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummern werden durch die zuständige Behörde erteilt."* Es steht hier allerdings nichts von „Anzeige". Der Passus „werden erteilt" bedeutet verwaltungsrechtlich, dass die Behörde diese Nummer zuteilen muss. Ohne eine solche Beförderernummer kann übrigens später die Anzeige nicht im behördlichen Abfallüberwachungssystem System ASYS erfasst werden.

36	Muss unser Unternehmen bei **allen Behörden**, in deren Bereiche wir nichtgefährliche Abfalle befördern, eine **eigenständige Anzeige** abgeben?	Nein, das regelt § 53 Abs. 1 KrWG: Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat. Damit sind sie ihrer Verpflichtung nachgekommen. Sie müssen dann nicht bei anderen Behörden auch noch eine Anzeige abgeben.
37	Kann die **Anzeige** auch **formlos** erfolgen?	Ja, die Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 18. Mai 2012 sagen hierzu: Für die Anzeige gibt es bis zum Erlass einer entsprechenden konkretisierenden Verordnung keine besonderen Formvorschriften. Die Anzeige ist daher formlos möglich. Verwenden Sie die unter Nr. 42 gemachten Angaben.
38	Werden **ausländische Registrierungen** und **Erlaubnisse anerkannt**?	Dies regelt § 53 Abs. 4 KrWG: *„Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Gleichwertige Nachweise nach Satz 1 sind auf Verlangen der zuständigen Behörde im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.“* Die Details sind jedoch momentan noch nicht geklärt. Dies wird mittels einer Rechtsverordnung definiert werden. Der BGL hat das BMU schon auf diese Problematik hingewiesen. Das BMU sowie die Länder sehen sich nicht in der Lage abzuschätzen, inwieweit ausländische Registrierungen und Erlaubnisse, auch unter dem Hinblick der EU-Dienstleistungsrichtlinie, als gleichwertig angesehen werden können. Die meisten der unteren Abfallbehörden gehen davon aus, dass bei Kabotage eine Erlaubnis bzw. Anzeige erforderlich ist. Nach BGL-Auffassung sind sicherlich Genehmigungen wie in Luxemburg, Italien oder in Wallonien für die Beförderung gefährlicher Abfälle als adäquat anzusehen. Wie sich dies bei schlichten Registrierungen (z.B. in Dänemark, Niederlande und Österreich) verhält, ist nach wie vor offen. Hier dürfte eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Gleichwertigkeit notwendig sein. Besonders problematisch wird die Sachlage in solchen Staaten, die über keinerlei Registrierung bzw. Genehmigung verfügen (z.B. Schweiz). Der BGL berät das BMU diesbezüglich.
39	Kann die Behörde die **Anzeige** einschränken?	Ja, das regelt § 53 Abs. 3 KrWG: Die zuständige Behörde kann die angezeigte Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.
40	Kann die Behörde weitere **Nachweise** anfordern?	Ja, das regelt § 53 Abs. 3 KrWG: Die zuständige Behörde kann Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde vom Anzeigenden verlangen.
41	Kann die Behörde die **Anzeige ablehnen**?	Ja, das regelt § 53 Abs. 3 KrWG: Die zuständige Behörde muss die angezeigte Tätigkeit untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, oder wenn die erforderliche Fach- oder Sachkunde nicht nachgewiesen wurde.

42	Wenn ich eine **formlose Anzeige** erstatte, welche **Angaben sind erforderlich**?	Die Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 18. Mai 2012 sagen hierzu: Nach den gesetzlichen Bestimmungen erscheinen folgende Angaben als ausreichend und zweckdienlich: 1. Betrieb: a) Firmenname b) Straße c) Hausnummer d) Postleitzahl e) Ort f) Telefonnummer g) Telefaxnummer (soweit vorhanden) h) Email-Adresse (soweit vorhanden) i) Gewerbeanmeldung (Gewerbe angemeldet, wann und bei welcher Behörde) j) Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen (ja/nein; wenn ja, bei welchem Gericht und unter welcher Registernummer) k) Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen l) Gegenstand des Unternehmens (kurze Beschreibung) m) gesammelte, beförderte, gehandelte oder gemakelte Abfallarten (grds. Angabe der sechsstelligen Codes, bei Entsorgungsfachbetrieben Beifügen des Zertifikats) 2. Inhaber des Betriebs (natürliche Person bei juristischen Personen der gesetzliche Vertreter) a) Name b) Vorname c) Geschlecht d) Staatsangehörigkeit e) Straße (Wohnanschrift) f) Hausnummer (Wohnanschrift) g) Postleitzahl (Wohnanschrift) h) Ort (Wohnanschrift) i) Geburtsdatum j) Geburtsort 3. Für die Leitung des Betriebs verantwortliche Person(en) (nur wenn der Betriebsinhaber oder sonstige Person nicht für die Leitung verantwortlich) a) Name b) Vorname c) Geschlecht d) Staatsangehörigkeit e) Straße (Wohnanschrift) f) Hausnummer (Wohnanschrift) g) Postleitzahl (Wohnanschrift) h) Ort (Wohnanschrift) i) Geburtsdatum j) Geburtsort

Hinweis:
Sie finden dieses Antragsformular auf der Internetseite der ZKS Abfall unter (www.zks-abfall.de/ Anzeige nach § 53) Dort können Sie das Formular kostenlos herunterladen.

Das nachfolgende Formularmuster wurde beispielhaft für das Anzeigeverfahren zum Befördern nicht gefährlicher Abfälle ausgefüllt!

3. Formblätter zur Antragstellung nach § 53 KrWG

Variante 1 (ZKS)
Seite 1 von 2

☐ Passer für EDV

Seite ① von ②

Formblatt Anzeige nach § 53 KrWG

Formblatt Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

1 [X] nach § 53 KrWG
[ ] nach sonstiger fachgesetzlicher Rechtsgrundlage:

1 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

2 1.1 [ ] für gefährliche Abfälle [X] für nicht gefährliche Abfälle

3 1.2 [ ] Sammeln [X] Befördern — 4 Beförderernummer: F12345678 (wird ggf. durch die Behörde ausgefüllt)

1.3 [ ] Handeln [ ] Makeln — Händler-/Maklernummer: (wird ggf. durch die Behörde ausgefüllt)

2 Antragsteller (Hauptsitz des Betriebsinhabers)

5 2.1 Firma / Körperschaft: Müller Transport und Logistik GmbH

2.2 Straße: Riederwaldweg — Hausnr.: 112A

6 2.3 Landeskennzeichen: F — PLZ: 60323 — Ort: Frankfurt/Main

2.4 Telefon: 069/2344244 — Telefax: 069/2344246 — USt-Identnr.: DE034256561

2.5 Funktelefon: 0169 2344244 — E-Mail: muellertrans@g-online.de

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise: A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

3 Weitere Angaben zum Antragsteller

7 3.1 [X] Gewerbeanmeldung / Handelsregisterauszug — Datum (TT.MM.JJJJ): 04.01.1977 — Registernummer (HRA, HRB etc.): HRA 8414 77

8 3.2 [ ] EfB zertifiziert — Datum (TT.MM.JJJJ): — Aktenzeichen:

4 Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter, Geschäftsführer

9 4.1 Name: Müller — Vorname: Hans-Peter — Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ): 12.06.1945 — Geburtsort: Groblinden

4.2 Name: Müller — Vorname: Maria — Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ): 17.11.1955 — Geburtsort: Feinbuchen

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt

5 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person

5.1 Name: — Vorname: — Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ): — Geburtsort:

10 5.2 Name: — Vorname: — Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ): — Geburtsort:

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt

BARCODEFELD 75x15mm

Stand: Mai 2012

Passer für EDV

Seite ② von ②

Formblatt Anzeige nach § 53 KrWG

6 Bestätigung und Unterschrift

6.1 Wir bestätigen, dass die in der Anzeige gemachten Angaben richtig sind. Zukünftige Änderungen werden wir unverzüglich anzeigen.

Wir versichern, beim Einsammeln, Befördern, Handeln bzw. Makeln alle einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der landesspezifischen Abfallgesetze zu beachten.

Weiterhin versichern wir, dass der Inhaber des Betriebes im Sinne des § 53 Absatz 1 sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zuverlässig sind. Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal verfügen über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde.

11

Ort: **Frankfurt**

Datum (TT.MM.JJJJ): **6. 8. 2012**

Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel

Müller, Hans-Peter

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

12

Behördliche Bestätigung des Eingangs der Anzeige

Wir bestätigen den Eingang der Anzeige unter dem Zeichen

Ihr Betrieb ist unter folgender behördlicher Nummer bei uns registriert:

Beförderernummer (wird durch die Behörde ausgefüllt)

Händler-/Maklernummer (wird durch die Behörde ausgefüllt)

Die angezeigte Tätigkeit kann – auch nachträglich – von Bedingungen abhängig gemacht, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden. Es können Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde verlangt werden. Die Tätigkeit kann bei fehlender Zuverlässigkeit oder Fach- oder Sachkunde untersagt werden.

Die Entgegennahme und Bestätigung der Anzeige, auch bei Änderungen, ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel

BARCODEFELD 75x15mm

Stand: Mai 2012

1	Kreuzen Sie hier „*nach § 53*“ an, wenn Sie das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln nicht gefährlicher Abfälle anzeigen wollen. Kreuzen Sie hier „*nach sonstiger fachgesetzlicher Rechtsgrundlage*“ an, wenn Sie eine Anzeige nach § 18 KrWG Abgeben wollen. Dies ist die Anzeige der „gewerblichen Sammlung“. (*Weitere Informationen siehe Punkt 14 der allgemeinen Fragen*).
2	Geben Sie hier an, ob Sie „*gefährliche Abfälle*“ und/oder „*nicht gefährliche Abfälle*“ anzeigen möchten. Für das Anzeigeverfahren für nichtgefährliche Abfälle kreuzen Sie hier „nichtgefährliche Abfälle“ an. (*Siehe auch Ausführung zu Punkt 14 der allgemeinen Fragen).*
3	Tragen Sie hier ein, für welche Tätigkeit Sie die Anzeige abgeben möchten. Dies dürfte in den meisten Fällen das Befördern von Abfällen sein. Mehrfachnennungen sind natürlich möglich. Was ein **Sammler** ist, definiert § 3 Absatz 10 KrWG: *Sammler von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle sammelt.* Was ein **Beförderer** ist, definiert § 3 Absatz 11 KrWG: *Beförderer von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert.* Was ein **Händler** ist, definiert § 3 Absatz 12 KrWG: *Händler von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Handeln mit Abfällen gerichtet ist, oder öffentlicher Einrichtungen in eigener Verantwortung Abfälle erwirbt und weiterveräußert; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich.* Was ein **Makler** ist, definiert § 3 Absatz 13 KrWG: *Makler von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Makeln von Abfällen gerichtet ist, oder öffentlicher Einrichtungen für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgt; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich.*
4	Falls schon vorhanden, tragen Sie hier die entsprechende Beförderer- oder Maklernummer ein. Die Beförderernummer ist 9-stellig und beginnt mit einem länderspezifischen Großbuchstaben, gefolgt von acht Ziffern.
5	Tragen Sie in diesem Feld die Angaben zu Ihrem Unternehmen ein (Firmenname und Anschrift).

6	Tragen Sie hier die sog. Landeskenner ein. Dies sind: A Schleswig-Holstein B Hamburg C Niedersachsen D Bremen E Nordrhein-Westfalen F Hessen G Rheinland-Pfalz H Baden-Württemberg I Bayern K Saarland L Berlin M Mecklenburg-Vorpommern N Sachsen-Anhalt P Brandenburg R Thüringen S Sachsen.
7	Tragen Sie hier ein, wann und wo Ihr Gewerbe angemeldet wurde. Tragen Sie die Registernummern (z.B. Gewerberegisternummer) entsprechend ein.
8	Ist Ihr Unternehmen als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert, machen Sie hier entsprechende Angaben.
9	Machen Sie hier Angaben (Name/Vorname, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift sowie Geburtsdatum/-ort) zum Betriebsinhaber sowie zum gesetzlichen Stellvertreter.
10	Nur wenn Ihr Unternehmen über eine „für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person“ verfügt, die nicht identisch ist mit dem Betriebsinhaber (s. Punkt 8), dann werden Angaben abgefragt. Ansonsten bleibt dieses Feld leer.
11	Tragen Sie hier Ort und Datum ein und unterschreiben Sie Ihren Antrag.
12	Dieses Feld wird nicht vom Antragsteller ausgefüllt. Hier bestätigt Ihnen später die zuständige Behörde die erfolgte Anzeige. Falls Sie keine Beförderer- bzw. Maklernummer hatten, teilt Ihnen die Behörde diese hier mit.

Variante 2

Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach § 53 KrWG

1. Anzeigender Betrieb

Firmenname…… 1 ……

Anschrift……

Telefon / Telefax / Email…..……...

behördliche Nummer(n), falls vorhanden: Beförderernummer 2 __ __ __ __ __ __ __ __ __ __

Maklernummer __ __ __ __ 3 __ __ __ __ __

Händlernummer __ __ __ __ __ __ __ __ __ __

		ja	nein
Gewerbeanmeldung vorhanden?	4	☐	☐

Wo und wann erfolgte die Gewerbeanmeldung? … 5 ……

……

		ja	nein
Güterkraftverkehrslizenz vorhanden?	6	☐	☐
Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen?	7	☐	☐

Bei welchem Gericht und unter welcher Registernummer erfolgte die Eintragung? 8

……

2. Welche abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten werden durchgeführt?

		ja	nein
Sammeln	9	☐	☐
Befördern	10	☐	☐
Handeln	11	☐	☐
Makeln	12	☐	☐

3. Gegenstand des Unternehmens (kurze Beschreibung)

		ja	nein
Entsorgungsfachbetrieb	13	☐	☐

…… 14 ……

……

……

4. Gesammelte, beförderte, gehandelte oder gemakelte Abfallarten

		ja	nein
alle nicht gefährlichen Abfälle	15	☐	☐

Bezieht sich die Tätigkeit nicht auf alle Abfallarten, bitte nachfolgend oder auf einem gesonderten Beiblatt die sechsstelligen Abfallcodes angeben (Entsorgungsfachbetriebe können alternativ das Zertifikat beifügen)

16 17

……

……

……

……

5. Inhaber des Betriebes (natürliche Person, bei juristischen Personen der gesetzliche Vertreter)

Name/Vorname	Staatsangehörigkeit	Wohnanschrift	Geburtsdatum/-ort
…… 18	……	……	……
……	……	……	……
……	……	……	……

6. Für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen (nur ausfüllen, wenn die Person nicht mit dem Inhaber des Betriebes identisch ist)

Name/Vorname	Staatsangehörigkeit	Wohnanschrift	Geburtsdatum/-ort
……	……	……	……
19 ……	……	……	……
……	……	……	……

20 ……
Ort, Datum

21 ……
Unterschrift des Anzeigenden

Bestätigung des Eingangs der Anzeige durch die zuständige Behörde
Ihr Betrieb ist unter folgenden behördliche Nummern bei uns registriert:

Beförderernummer __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ 22

Maklernummer __ __ __ __ __ __ __ __ __ __

Händlernummer __ __ __ __ __ __ __ __ __ __

……
Ort, Datum

……
Stempel / Unterschrift

Hinweis:
Kurzfristige Abweichungen hinsichtlich des Inhalts und des Layouts sind möglich!

1	Tragen Sie in diesem Feld die Angaben zu Ihrem Unternehmen ein (Firmenname und Anschrift)
2	Geben Sie in diesem Feld die Ihnen von ihrer zuständigen Behörde zugeteilte „*Beförderernummer*“ an. Die Beförderernummer ist 9-stellig und beginnt mit einem länderspezifischen Großbuchstaben, gefolgt von acht Ziffern.
3	Falls Sie als Abfallhändler oder Abfallmakler tätig sind, geben Sie in diesem Feld ggf. ihre Makler- und/oder Händlernummer an. Auch diese wird Ihnen von Ihrer zuständigen Behörde zugeteilt.
4	Wenn Sie als gewerbliches Unternehmen tätig sind, kreuzen Sie „Ja“ an. Wenn nicht (z.B. beim Werksverkehr) entsprechend „Nein“.
5	Wenn Sie „Ja“ angekreuzt haben, dann machen Sie hier Angaben wann und wo das Gewerbe angemeldet wurde. Registernummern (z.B. Gewerberegisternummer) werden weiter unten abgefragt, siehe Punkt 8.
6	Sind Sie gewerblich tätig, verfügen Sie entweder über eine „GüKG-Genehmigung“ oder über eine „EU-Lizenz“. In diesem Fall kreuzen Sie „Ja“ an. Verfügen Sie nicht über solche Lizenzen (z.B. beim Werksverkehr), dann kreuzen Sie „Nein“ an.
7	Wenn Ihr Unternehmen im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist, kreuzen Sie „Ja“ an. Ansonsten „Nein“.
8	Wenn Sie im Feld 7 mit „Ja“ geantwortet haben, dann tragen Sie hier das Registergericht sowie die entsprechende Registernummer ein (z.B. die Nummer aus dem Handelsregister).
9	Wenn Ihr Unternehmen Abfälle einsammelt, kreuzen Sie „Ja“ an. Mehrfachnennungen sind natürlich möglich. Was ein Sammler ist, definiert § 3 Absatz 10 KrWG: *Sammler von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle sammelt.*
10	Wenn Ihr Unternehmen Abfälle befördert, kreuzen Sie „Ja“ an. Mehrfachnennungen sind natürlich möglich. Was ein Beförderer ist, definiert § 3 Absatz 11 KrWG: *Beförderer von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert.*
11	Wenn Ihr Unternehmen mit Abfällen handelt, kreuzen Sie „Ja“ an. Mehrfachnennungen sind natürlich möglich. Was ein Händler ist, definiert § 3 Absatz 12 KrWG: *Händler von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Handeln mit Abfällen gerichtet ist, oder öffentlicher Einrichtungen in eigener Verantwortung Abfälle erwirbt und weiterveräußert; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich.*
12	Wenn Ihr Unternehmen mit Abfällen makelt, kreuzen Sie „Ja“ an. Mehrfachnennungen sind natürlich möglich. Was ein Makler ist, definiert § 3 Absatz 13 KrWG: *Makler von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Makeln von Abfällen gerichtet ist, oder öffentlicher Einrichtungen für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgt; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich.*
13	Ist Ihr Unternehmen als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert, kreuzen Sie „Ja“ an. Ansonsten „Nein“.
14	Hier wird gewünscht, dass Sie Ihr Unternehmen kurz beschreiben. Dies könnte so aussehen: *„Die Firma X. wurde im Jahr 19.. gegründet. Das familiengeführte Unternehmen verfügt derzeit über x Fahrzeuge. Die Firma ist im Bereich... (z.B. Umzug, Belieferung, etc) tätig. In diesem Zusammenhang werden leere Kartonagen sowie leere Verpackungen zurückgenommen.“*

15	Hier wird abgefragt, welche Abfälle befördert werden sollen. Soll die Anzeige alle Abfallschlüssel umfassen (das sind derzeit über 300), dann kreuzen Sie „Ja“ an, ansonsten nein. Doch Vorsicht ist geboten: Die Behörden werden sicherlich eine Gebühr für die Anzeige verlangen. Es besteht die Möglichkeit, dass in diesem Fall eine höhere Gebühr verlangt wird, als wenn lediglich einzelne Abfallschlüssel beantragt werden!
16	Geben Sie hier den bzw. die Abfallschlüssel an, für die die Anzeige gelten soll. Den Abfallschlüssel mit der entsprechenden Bezeichnung finden Sie in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).
17	Sind Sie als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert, genügt es, wenn Sie das Zertifikat beilegen.
18	Machen Sie hier Angaben (Name/Vorname, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift sowie Geburtsdatum/-ort) des Inhabers des Betriebes. Dies ist grundsätzlich der Geschäftsführer der Gesellschaft. Bei juristischen Personen muss ebenso der gesetzliche Vertreter angegeben werden.
19	Nur wenn Ihr Unternehmen über eine „für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person“ verfügt, die nicht identisch ist mit dem Betriebsinhaber (s. Punkt 18), dann werden Angaben zu Name/Vorname, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift sowie Geburtsdatum/-ort abgefragt. Ansonsten bleibt dieses Feld leer.
20	Tragen Sie hier Ort und Datum ein.
21	Hier unterschreiben Sie Ihren Antrag.
22	Dieses Feld wird nicht vom Antragsteller ausgefüllt. Hier bestätigt Ihnen später die zuständige Behörde die erfolgte Anzeige.

4. Liste der zuständigen Behörden

In Deutschland existierten zum 31. Mai 2012 mehr als 320 zuständige Behörden in Umwelt- und Abfallbereich! Dies resultiert aus den unterschiedlichen Verwaltungshierarchien in den einzelnen Bundesländern, die für das Bearbeiten des Anzeigeverfahrens von der Bezirksregierung resp. Regierungspräsidien bis hin zur Stadt- und Kreisebene angesiedelt sind.

§ 53 Abs. 1 S. 2 KrWG definiert die zuständige Behörde als die *„Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat“*.

Hinweis:
Dieses Merkblatt wurde nach bestem Gewissen erstellt. Doch noch wenige Tage vor Inkrafttreten des KrWG waren sich die Landesbehörden vielfach selbst noch nicht einig, wer denn nun innerhalb des jeweiligen Bundeslandes für das Anzeigeverfahren zuständig ist. Insofern kann es möglich sein, dass sich zwischenzeitlich geringfügige Änderungen ergeben haben. Die Angaben basieren auf den Vollzugshinweisen zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 18. Mai 2012

Baden-Württemberg

„Auffangszuständigkeit“ (wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)	Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)	„Einheitliche Stelle“ im Sinne des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)
untere Abfallrechtsbehörde (Landkreise und kreisfreie Städte); § 23 Abs. 3 LAbfG	bleibt wie bei „Auffangszuständigkeit“	Landkreise/kreisfreie Städte oder Kammern der Industrie sowie Handels, Gewebes und Handwerks

Bayern

„Auffangszuständigkeit“ (wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)	Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)	„Einheitliche Stelle“ im Sinne des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)
örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt bzw. Landratsamt); sofern kein Sitz in Deutschland – Landesbehörde, in deren Bezirk die Tätigkeit das erste Mal entfaltet wird; § 3 Abs. 1 VwVfG BY	örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt bzw. Landratsamt) 7. VO zur Änderung der bayerischen; Abfallzuständigkeitsverordnung vom 16.04.2012	Bayerische Industrie- und Handelskammer sowie alternativ bestimmte Landkreise und kreisfreie Städte; Bayerisches EA-Gesetz

Berlin

„Auffangszuständigkeit“ (wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)	Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)	„Einheitliche Stelle“ im Sinne des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt	bleibt wie bei „Auffangszuständigkeit“	*Keine Angaben*

Brandenburg

„Auffangszuständigkeit“ (wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)	Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)	„Einheitliche Stelle“ im Sinne des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/ AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)
Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH; AbfBodZV in Anlage 1 Nr. 1.33bis 1.35	bleibt wie bei „Auffangszuständigkeit“	Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Bremen

„Auffangszuständigkeit“ (wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)	Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)	„Einheitliche Stelle“ im Sinne des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/ AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	*noch keine Einschätzung möglich*	keine „einheitliche Stelle“ zuständig ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Hamburg

„Auffangszuständigkeit“ (wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)	Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)	„Einheitliche Stelle“ im Sinne des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/ AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)
Behörde für die Stadtentwicklung und Umwelt; Amt für Umweltschutz	bleibt wie bei „Auffangszuständigkeit“	Handelskammer Hamburg

Hessen

„Auffangszuständigkeit“ (wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)	Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)	„Einheitliche Stelle“ im Sinne des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/ AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)
Regierungspräsidien in Kassel, Gießen und Darmstadt (soweit keine spezielle Zuständigkeit vorliegt), § 26 HAKA	für Makler: Regierungspräsidium Kassel für Sammler, Beförderer, und Händler : örtlich zuständiges Regierungspräsidium (bestimmt sich nach dem Hauptsitz bzw. der Niederlassung, sofern nicht in Deutschland - Regierungspräsidium Darmstadt)	Regierungspräsidium, Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner Hessen (EAH-Gesetz – EAHG)

Mecklenburg-Vorpommern

„Auffangszuständigkeit“ (wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)	Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)	„Einheitliche Stelle“ im Sinne des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/ AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt in Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Stralsund, Abfall-Zuständigkeitsverordnung M-V	bleibt wie bei „Auffangszuständigkeit“	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Niedersachsen

„Auffangszuständigkeit“ (wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)	Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)	„Einheitliche Stelle“ im Sinne des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA HI), ZuStVO-Abfall	bleibt voraussichtlich wie bei „Auffangszuständigkeit“	Landkreise/kreisfreie Städte sowie das für Wirtschaft zuständige Ministerium, Niedersächsische Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner (NEAG)

Nordrhein-Westfalen

„Auffangszuständigkeit“ (wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)	Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)	„Einheitliche Stelle“ im Sinne des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)
untere Abfallwirtschaftsbehörden o. eine der 5 Bezirksregierungen gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW	Bleibt wie „Auffangzuständigkeit“	*Keine Angaben*

Rheinland-Pfalz

„Auffangszuständigkeit“ (wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)	Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)	„Einheitliche Stelle“ im Sinne des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)
obere Abfallbehörden (SGD-Nord und SGDSüd) für den Vollzug der EfbV – Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, § 27 Landesabfallwirtschaftgesetz	bleibt wie bei „Auffangszuständigkeit“	SGD-Nord, SGD-Süd (§ 2 Abs. 1 rheinland-pfälzisches Landesgesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie)

Saarland

„Auffangszuständigkeit“ (wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)	Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)	„Einheitliche Stelle“ im Sinne des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in Saarbrücken	bleibt wie bei „Auffangszuständigkeit“	*keine Angaben*

Sachsen

„Auffangszuständigkeit“ (wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)	Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)	„Einheitliche Stelle“ im Sinne des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/ AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)
untere Abfallbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte)	bleibt wie bei „Auffangszuständigkeit“	Landesdirektion Sachsen

Sachsen-Anhalt

„Auffangszuständigkeit“ (wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)	Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)	„Einheitliche Stelle“ im Sinne des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/ AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)
untere Abfallbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte)	Landkreise/kreisfreie Städte (neue Zuständigkeits-Verordnung wird erlassen)	Landesverwaltungsamt, „Einheitlicher Ansprechpartner“

Schleswig-Holstein

„Auffangszuständigkeit“ (wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)	Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)	„Einheitliche Stelle“ im Sinne des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/ AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)
Landkreise und kreisfreie Städte	GOES mbH in Neumünster (entsprechende VO geplant)	GOES mbH in Neumünster (entsprechende VO geplant)

Thüringen

Auffangszuständigkeit“ wenn noch keine neue Zuständigkeitsregelungen vorliegen)	Künftig geplante Zuständigkeiten für die Entgegennahme der Anzeige (§ 53 KrWG) bzw. der Erlaubnis (§ 54 KrWG)	Einheitliche Stelle“ im Sinne des § 49 Abs. 2a S. 5 KrW-/ AbfG (ab dem 1.06.2012 § 54 Abs. 6 KrWG)
ür Händler und Makler : Thüringer Landesverwaltungsamt ür Sammler und Beförderer: Landkreise und kreisfreie Städte; ThürAbfG	verden im Gesetz zur Neuordnung des Thüringer Abfallrechts so wie bei der Auffangszusatändigkeit“ geregelt	EA-Geschäftsstellen (Thüringer Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer in Erfurt, Gera und Suhl) Thüringer ES-Errichtungsgesetz vom 8. Juli 2009

5. Zusammenstellung der betreffenden Regelungen des KrWG

§ 18 Anzeigeverfahren für Sammlungen

(1) Gemeinnützige Sammlungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sind spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Der Anzeige einer gewerblichen Sammlung sind beizufügen
1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens,
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung,
3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird.

(3) Der Anzeige der gemeinnützigen Sammlung sind beizufügen
1. Angaben über die Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung sowie gegebenenfalls des Dritten, der mit der Sammlung beauftragt wird, sowie
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung. Die Behörde kann verlangen, dass der Anzeige der gemeinnützigen Sammlung Unterlagen entsprechend Absatz 2 Nummer 3 bis 5 beizufügen sind.

(4) Die zuständige Behörde fordert den von der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf, für seinen Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten abzugeben. Hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bis zum Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme abgegeben, ist davon auszugehen, dass sich dieser nicht äußern will.

(5) Die zuständige Behörde kann die angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 sicherzustellen. Die zuständige Behörde hat die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben, oder die Einhaltung der in § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 genannten Voraussetzungen anders nicht zu gewährleisten ist.

(6) Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass eine gewerbliche Sammlung mindestens für einen bestimmten Zeitraum durchzuführen ist; dieser Zeitraum darf drei Jahre nicht überschreiten. Wird die gewerbliche Sammlung vor Ablauf des nach Satz 1 bestimmten Mindestzeitraums eingestellt oder innerhalb dieses Zeitraums in ihrer Art und ihrem Ausmaß in Abweichung von den von der Behörde nach Absatz 5 Satz 1 festgelegten Bedingungen oder Auflagen wesentlich eingeschränkt, ist der Träger der gewerblichen Sammlung dem betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegenüber zum Ersatz der Mehraufwendungen verpflichtet, die für die Sammlung und Verwertung der bislang von der gewerblichen Sammlung erfassten Abfälle erforderlich sind. Zur Absicherung des Ersatzanspruchs kann die zuständige Behörde dem Träger der gewerblichen Sammlung eine Sicherheitsleistung auferlegen.

(7) Soweit eine gewerbliche Sammlung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits durchgeführt wurde, die Funktionsfähigkeit des öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem beauftragten Dritten oder des auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 eingerichteten Rücknahmesystems bislang nicht gefährdet hat, ist bei Anordnungen nach Absatz 5 oder 6 der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere ein schutzwürdiges Vertrauen des Trägers der Sammlung auf ihre weitere Durchführung, zu beachten.

§ 53 Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

(1) Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1. Die zuständige Behörde bestätigt dem Anzeigenden unverzüglich schriftlich den Eingang der Anzeige. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat.

(2) Der Inhaber eines Betriebes im Sinne des Absatzes 1 sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein. Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal müssen über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

(3) Die zuständige Behörde kann die angezeigte Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Sie kann Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde vom Anzeigenden verlangen. Sie hat die angezeigte Tätigkeit zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, oder wenn die erforderliche Fach- oder Sachkunde nach Absatz 2 Satz 2 nicht nachgewiesen wurde.

(4) Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Gleichwertige Nachweise nach Satz 1 sind auf Verlangen der zuständigen Behörde im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

(5) Hinsichtlich der Überprüfung der erforderlichen Fach- und Sachkunde nach Absatz 2 Satz 2 eines Anzeigenden aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt § 36a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 4 Satz 4 der Gewerbeordnung entsprechend; bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Dienstleistungserbringers gilt hinsichtlich der erforderlichen Fach- und Sachkunde § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Anzeige und Tätigkeit der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, für

Sammler und Beförderer von Abfällen insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Verkehrsträger, Verkehrswege oder der jeweiligen Beförderungsart,

1. Vorschriften zu erlassen über die Form, den Inhalt und das Verfahren zur Erstattung der Anzeige, über Anforderungen an die Zuverlässigkeit, die Fach- und Sachkunde und deren Nachweis,
2. anzuordnen, dass das Verfahren zur Erstattung der Anzeige elektronisch zu führen ist und Dokumente in elektronischer Form gemäß § 3a Absatz 2 Satz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzulegen sind,
3. bestimmte Tätigkeiten von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 auszunehmen, soweit eine Anzeige aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist, sowie
4. Anforderungen an die Anzeigepflichtigen und deren Tätigkeit zu bestimmen, die sich aus Rechtsvorschriften der Europäischen Union ergeben.

§ 54 Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

(1) Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis. Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, sowie
2. der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat. Die Erlaubnis nach Satz 1 gilt für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

(3) Von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind

1. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie
2. Entsorgungsfachbetriebe im Sinne von § 56, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind.

(4) Erlaubnisse aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Erlaubnissen nach Absatz 1 Satz 1 gleich, soweit sie ihnen gleichwertig sind. Bei der Prüfung des Antrags auf Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt. Unterlagen über die gleichwertige Erlaubnis nach Satz 1 und sonstige Nachweise nach Satz 2 sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

(5) Hinsichtlich der Überprüfung der erforderlichen Fach- und Sachkunde nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 eines Antragstellers aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt § 36a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 4 Satz 4 der Gewerbeordnung entsprechend; bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Dienstleistungserbringers gilt hinsichtlich der erforderlichen Fach- und Sachkunde § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend. (6) Erlaubnisverfahren nach Absatz 1 und 4 können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet für das Verfahren nach den Absätzen 1 und 4 Anwendung, sofern der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder als juristische Person in einem dieser Staaten seinen Sitz hat.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Erlaubnispflicht und Tätigkeit der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, für Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Verkehrsträger, Verkehrswege oder Beförderungsart,

1. Vorschriften zu erlassen über die Antragsunterlagen, die Form, den Inhalt und das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis, die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde sowie deren Nachweis, die Fristen, nach denen das Vorliegen der Voraussetzungen erneut zu überprüfen ist,
2. anzuordnen, dass das Erlaubnisverfahren elektronisch zu führen ist und Dokumente in elektronischer Form gemäß § 3a Absatz 2 Satz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzulegen sind,
3. bestimmte Tätigkeiten von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 auszunehmen, soweit eine Erlaubnis aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist,
4. Anforderungen an die Erlaubnispflichtigen und deren Tätigkeit zu bestimmen, die sich aus Rechtsvorschriften der Europäischen Union ergeben, sowie
5. anzuordnen, dass bei der Beförderung von Abfällen geeignete Unterlagen zum Zweck der Überwachung mitzuführen sind.

§ 55 Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln gemäß Satz 3 zu versehen (A-Schilder). Satz 1 gilt nicht für Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern. Hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung der Fahrzeuge gilt § 10 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 6 oder § 54 Absatz 7 Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 vorzusehen.

(3) Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt.

Amtliche Begründung (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6052, Seite 100:
Zu § 55 (Kennzeichnung der Fahrzeuge):

Die Vorschrift regelt die Anbringung von Warntafeln an Abfallbeförderungsfahrzeugen in Anlehnung an die Regelung der bisherigen § 49 Absatz 6 KrW-/AbfG. Eine generelle Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht besteht nach Absatz 1 Satz 2 für Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern. Nach den Definitionen in § 3 Absatz 10 bzw. 11 bedeutet „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung bzw. Beförderung von Abfällen gerichtet ist. Hierunter fallen zum Beispiel **Dienstleister oder Handwerker, welche die im Rahmen ihrer Leistungen anfallenden eigenen Abfälle oder die Abfälle ihrer Kunden befördern. Ein weiterer Beispielsfall ist der Lebensmitteleinzelhandel, der im Rahmen der Pfandpflicht und zur Vermeidung von Leerfahrten gebrauchte Getränkeeinwegverpackungen zu zentralen Zähl- oder Sammelstellen transportiert.** Unter die Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 können auch die Fälle subsumiert werden, in denen **Industriebetriebe ihre eigenen Abfälle befördern**. Weitere Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht können nach Absatz 2 in einer Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 6 oder § 54 Absatz 7 festgelegt werden. Durch entsprechende Folgeänderungen im Abfallverbringungsgesetz wird die Rechtslage für grenzüberschreitende Verbringungen mit der für nationale Abfallbeförderungen harmonisiert. Absatz 3 stellt klar, dass aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassene Rechtsvorschriften unberührt bleiben.

Teil 7 Entsorgungsfachbetriebe

§ 56 Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

(1) Entsorgungsfachbetriebe wirken an der Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften mit.

(2) Entsorgungsfachbetrieb ist ein Betrieb, der
   1. gewerbsmäßig, im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle sammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet, beseitigt, mit diesen handelt oder makelt und
   2. in Bezug auf eine oder mehrere der in Nummer 1 genannten Tätigkeiten durch eine technische Überwachungsorganisation oder eine Entsorgergemeinschaft als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist.

(3) Das Zertifikat darf nur erteilt werden, wenn der Betrieb die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Anforderungen an seine Organisation, seine personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung, seine Tätigkeit sowie die Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde seines Personals erfüllt. In dem Zertifikat sind die zertifizierten Tätigkeiten des Betriebes, insbesondere bezogen auf seine Standorte und Anlagen sowie die Abfallarten, genau zu bezeichnen. Das Zertifikat ist zu befristen. Die Gültigkeitsdauer darf einen Zeitraum von 18 Monaten nicht überschreiten. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 wird mindestens jährlich von der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgergemeinschaft überprüft.

(4) Mit Erteilung des Zertifikats ist dem Betrieb von der technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgergemeinschaft die Berechtigung zum Führen eines Überwachungszeichens zu erteilen, das die Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ in Verbindung mit dem Hinweis auf die zertifizierte Tätigkeit und die das Überwachungszeichen erteilende technische Überwachungsorganisation oder Entsorgergemeinschaft aufweist. Ein Betrieb darf das Überwachungszeichen nur führen, soweit und solange er als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist.

(5) Eine technische Überwachungsorganisation ist ein rechtsfähiger Zusammenschluss mehrerer Sachverständiger, deren Sachverständigentätigkeit auf dauernde Zusammenarbeit angelegt ist. Die Erteilung des Zertifikats und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens durch die technische Überwachungsorganisation erfolgt auf der Grundlage eines Überwachungsvertrages, der insbesondere die Anforderungen an den Betrieb und seine Überwachung sowie an die Erteilung und den Entzug des Zertifikats und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens festlegt. Der Überwachungsvertrag bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

(6) Eine Entsorgergemeinschaft ist ein rechtsfähiger Zusammenschluss von Entsorgungsfachbetrieben im Sinne des Absatzes 2. Sie bedarf der Anerkennung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Die Erteilung des Zertifikats und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens durch die Entsorgergemeinschaft erfolgt auf der Grundlage einer Satzung oder sonstigen Regelung, die insbesondere die Anforderungen an die zu zertifizierenden Betriebe und ihre Überwachung sowie an die Erteilung und den Entzug des Zertifikats und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens festlegt.

(7) Technische Überwachungsorganisation und Entsorgergemeinschaft haben sich für die Überprüfung der Betriebe Sachverständiger zu bedienen, die die für die Durchführung der Überwachung erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit sowie Fach- und Sachkunde besitzen.

(8) Entfallen die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats, hat die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgergemeinschaft dem Betrieb das von ihr erteilte Zertifikat und die Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens zu entziehen sowie den Betrieb aufzufordern, das Zertifikat zurückzugeben und das Überwachungszeichen nicht weiterzuführen. Kommt der Betrieb dieser Aufforderung innerhalb einer von der technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgergemeinschaft gesetzten Frist nicht nach, kann die zuständige Behörde dem Betrieb das erteilte Zertifikat und die Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens entziehen sowie die sonstige weitere Verwendung der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ untersagen.

§ 57 Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften zu bestimmen. In der Rechtsverordnung können insbesondere
   1. Anforderungen an die Organisation, die personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung und die Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes bestimmt sowie ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz gefordert werden,
   2. Anforderungen an den Inhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen, insbesondere Mindestanforderungen an die Fach- und Sachkunde und die Zuverlässigkeit sowie an deren Nachweis, bestimmt werden,
   3. Anforderungen an die Tätigkeit der technischen Überwachungsorganisationen, insbesondere Mindestanforderungen an den Überwachungsvertrag sowie dessen Abschluss, Durchführung, Auflösung und Erlöschen, bestimmt werden,

4. Anforderungen an die Tätigkeit der Entsorgergemeinschaften, insbesondere an deren Bildung, Auflösung, Organisation und Arbeitsweise, einschließlich der Bestellung, Aufgaben und Befugnisse der Prüforgane sowie Mindestanforderungen an die Mitglieder dieser Prüforgane, bestimmt werden,
5. Mindestanforderungen an die für die technischen Überwachungsorganisationen oder für die Entsorgergemeinschaften tätigen Sachverständigen sowie deren Bestellung, Tätigkeit und Kontrolle bestimmt werden,
6. Anforderungen an das Überwachungszeichen und das zugrunde liegende Zertifikat, insbesondere an die Form und den Inhalt, sowie Anforderungen an ihre Erteilung, ihre Aufhebung, ihr Erlöschen und ihren Entzug bestimmt werden,
7. die besonderen Voraussetzungen, das Verfahren, die Erteilung und Aufhebung
   a) der Zustimmung zum Überwachungsvertrag durch die zuständige Behörde geregelt werden sowie
   b) der Anerkennung der Entsorgergemeinschaften durch die zuständige Behörde geregelt werden; dabei kann die Anerkennung der Entsorgergemeinschaften bei drohenden Beschränkungen des Wettbewerbes widerrufen werden,
8. die näheren Anforderungen an den Entzug des Zertifikats und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens sowie an die Untersagung der sonstigen weiteren Verwendung der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ durch die zuständige Behörde nach § 56 Absatz 8 Satz 2 bestimmt werden sowie
9. für die erforderlichen Erklärungen, Nachweise, Benachrichtigungen oder sonstigen Daten die elektronische Führung und die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form gemäß § 3a Absatz 2 Satz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes angeordnet werden.

6. Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Hinweis: Die in der linken Spalte genannten Abfallschlüsselnummern unterscheiden sich darin, dass es solche mit und solche ohne Sternchen (*) gibt. Abfallschlüsselnummern mit Sternchen bezeichnen gefährliche Abfälle. Abfallschlüsselnummern ohne Sternchen bezeichnen nichtgefährliche Abfälle.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01	**ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN**
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04 *	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05 *	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05 *	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
02	**ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoff
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03	**ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE**
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02 *	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03 *	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05 *	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04	**ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE**
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03 *	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16 *	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05	**ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE**
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02 *	Entsalzungsschlämme
05 01 03 *	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04 *	saure Alkylschlämme
05 01 05 *	verschüttetes Öl
05 01 06 *	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07 *	Säureteere
05 01 08 *	andere Teere
05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12 *	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15 *	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01 *	Säureteere
05 06 03 *	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01 *	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	**ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01 *	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02 *	Salzsäure
06 01 03 *	Flusssäure
06 01 04 *	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05 *	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06 *	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01 *	Calciumhydroxid
06 02 03 *	Ammoniumhydroxid
06 02 04 *	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05 *	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11 *	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03 *	arsenhaltige Abfälle
06 04 04 *	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05 *	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02 *	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01 *	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02 *	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03 *	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04 *	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02 *	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle (b)
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03 *	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02 *	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01 *	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	**ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07 *	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09 *	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
07 07 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	**ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN**
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13 *	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (a)
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen (a)
08 01 15 *	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19 *	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21 *	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16 *	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19 *	Dispersionsöl

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15 *	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17 *	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01 *	Isocyanatabfälle
09	**ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE**
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01 *	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis
09 01 02 *	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03 *	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04 *	Fixierbäder
09 01 05 *	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06 *	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11 *	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13 *	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	**ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN**
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09 *	Schwefelsäure

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
10 01 13 *	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen (b)
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04 *	Schlacken aus der Erstschmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08 *	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09 *	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15 *	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21 *	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01 *	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02 *	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03 *	Calciumarsenat
10 04 04 *	Filterstaub
10 04 05 *	andere Teilchen und Staub
10 04 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03 *	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03 *	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08 *	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a)
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen (a)
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19 *	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
10 10 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfene Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01 *	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	**ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE**
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05 *	saure Beizlösungen
11 01 06 *	Säuren a. n. g.
11 01 07 *	alkalische Beizlösungen
11 01 08 *	Phosphatierschlämme
11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustascherharze
11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02 *	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05 *	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01 *	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02 *	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04 *	gebrauchte Flussmittel

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12	**ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und –teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06 *	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07 *	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08 *	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09 *	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10 *	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14 *	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18 *	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19 *	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02 *	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	**ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)**
13 01	Abfälle von Hydrauliköl en
13 01 01 *	Hydrauliköle, die PCB(1) enthalten
13 01 04 *	chlorierte Emulsionen
13 01 05 *	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09 *	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11 *	synthetische Hydrauliköle
13 01 12 *	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13 *	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04 *	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06 *	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07 *	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
13 02 08 *	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01 *	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06 *	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07 *	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08 *	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09 *	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10 *	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01 *	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02 *	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03 *	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01 *	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06 *	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07 *	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08 *	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01 *	Heizöl und Diesel
13 07 02 *	Benzin
13 07 03 *	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 01 *	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02 *	andere Emulsionen
13 08 99 *	Abfälle a. n. g.
14	**ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)**
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	**VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)**
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11 *	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	**ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND**
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 01 04 *	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07 *	Ölfilter
16 01 08 *	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09 *	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10 *	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11 *	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten
16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10 *	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13 *	gefährliche Bestandteile(2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05 *	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04	Explosivabfälle
16 04 01 *	Munition
16 04 02 *	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03 *	andere Explosivabfälle

(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01 *	Bleibatterien
16 06 02 *	Ni-Cd-Batterien
16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06 *	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08 *	ölhaltige Abfälle
16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle(3) oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05 *	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06 *	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01 *	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02 *	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03 *	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04 *	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01 *	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen

(3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	**BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)**
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe (a)
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	**ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)**
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	**ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE**
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07 *	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08 *	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09 *	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11 *	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle(4)
19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte(5) Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen (a)
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03 *	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustascherharze
19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustascherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03 *	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01 *	gebrauchte Filtertone
19 11 02 *	Säureteere
19 11 03 *	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07 *	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11 *	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07 *	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	**SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN**
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
20 01 01	Papier und Pappe (a)
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13 *	Lösemittel
20 01 14 *	Säuren
20 01 15 *	Laugen
20 01 17 *	Fotochemikalien
20 01 19 *	Pestizide
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35 *	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile(6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (a)(a)
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

(6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(a) fehlerhafte Übersetzung korrigiert

(b) Schreibfehler korrigiert